



Finanzbehörde Hamburg

- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O1000-2015/002-52

20.04.2015

Inhaltsverzeichnis

Einkommensteuer

- 1*. Bilanzsteuerliche Behandlung von Handgeldern – sog. Signing Fees – bei ablösefreien Spielern im Profisport 1
- 2*. Teilwertabschreibung bei börsennotierten Aktien gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG, Wertaufholungsgebot; Ergänzung zum BMF-Schreiben vom 16.7.2014 2
- 4*. Bagatellgrenze für die Nichtanwendung der Abfärberegelung in § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG für den Fall einer überwiegend selbstständig und in geringem Umfang gewerblich tätigen GbR 2
- 5*. Steuerliche Behandlung von Entschädigungszahlungen nach § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)..... 3
- 6*. Berücksichtigung von Krankheitskosten bei Nichtabschluss einer Krankenversicherung 4

Umsatzsteuer

- 9*. Vorsteuerabzug sog. unregelmäßiger Einfuhrumsatzsteuer (EUST), die aus Verstößen von Zolllagerinhabern gegen Aufzeichnungspflichten resultiert 4

Einkommensteuer

1*. Bilanzsteuerliche Behandlung von Handgeldern – sog. Signing Fees – bei ablösefreien Spielern im Profisport

Handgelder werden an ablösefreie Profifußballspieler gezahlt, um diese zu einem Abschluss eines Arbeitsvertrags mit einem neuen Verein zu motivieren. Es handelt sich dabei um eine Zahlung, die neben dem Arbeitslohn gezahlt wird. Als „ablösefrei“ gilt ein Spieler, der zu diesem Zeitpunkt bei keinem anderen Verein unter Vertrag steht. Auf Bund-/Länder-Ebene wurde hierzu beschlossen:

* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

- Bei Zahlung eines Handgeldes an ablösefreie Profifußballspieler erwirbt der Verein kein immaterielles Wirtschaftsgut „exklusive Nutzungsmöglichkeit an einem Lizenzspieler“ im Sinne des § 5 Abs. 2 EStG.
- Die gezahlten Handgelder sind keine sofort abziehbaren Betriebsausgaben. Die Handgelder sind vielmehr über die Dauer des (gleichzeitig) geschlossenen Arbeitsvertrages aktiv abzugrenzen.
Da eine Handgeldzahlung ohne Abschluss eines Arbeitsvertrages nicht denkbar ist, bilden beide Verträge gemeinsam eine wirtschaftliche Einheit, die den transitorischen Charakter der Handgeldzahlung begründet. Der Verein gewährt die Handgeldzahlung in der gerechtfertigten Erwartung, dass sie sich durch die kontinuierliche Leistung des Spielers aus dem Arbeitsvertrag amortisiert. Deshalb sind die vor dem Bilanzstichtag abgeflossenen Handgelder i.S. von § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG als Aufwand „für eine bestimmte Zeit“ nach diesem Zeitpunkt anzusehen.
- Es wurde eine Übergangsregelung getroffen: Die o.g. Regelungen gelten für nach dem 30.06.2015 vereinbarte Handgelder.

Für Handgelder in anderen Profisportbereichen gelten diese Regelungen ebenfalls.

Az.: S 2170 - 2014/001 - 52

2*. Teilwertabschreibung bei börsennotierten Aktien gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG, Wertaufholungsgebot; Ergänzung zum BMF-Schreiben vom 16.7.2014 (BStBI I 2014 S. 1162)

Im Fach-Info 6/2014 Beitrag Nr. 1 wurde auf die wesentlichen Neuerungen zu Teilwertabschreibungen gemäß BMF-Schreiben vom 16.07.2014 (BStBI I 2014 S. 1162) hingewiesen.

In Rz. 15 dieses BMF-Schreibens wird für börsennotierte Aktien des Anlagevermögens Folgendes geregelt:

„Bei börsennotierten Aktien des Anlagevermögens ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet. Bei einer vorangegangenen Teilwertabschreibung ist für die Bestimmung der Bagatellgrenze der Bilanzansatz am vorangegangenen Bilanzstichtag maßgeblich.“

In diesem Zusammenhang wurde die Frage aufgeworfen, ob im Falle der Wertaufholung auch die Bagatellgrenze geprüft werden müsse. Hierzu wird klarstellend darauf hingewiesen, dass in Fällen der Wertaufholung nach erfolgter Inanspruchnahme einer Teilwertabschreibung auf börsennotierte Aktien die Bagatellgrenze von 5 % nicht zur Anwendung kommt. Die Wertaufholung hat auf den aktuellen Börsenkurs am Bilanzstichtag, maximal auf die Anschaffungskosten, zu erfolgen.

Az.: S 2171b - 2012/001 – 52

4*. Bagatellgrenze für die Nichtanwendung der Abfärberegulation in § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG für den Fall einer überwiegend selbstständig und in geringem Umfang gewerblich tätigen GbR (BFH-Urteile vom 27.08.2014, Az: VIII R 16/11, VIII R 41/11 und VIII R 6/12 – n. n. v. zur Veröffentlichung im BStBI II vorgesehen)

Der BFH hat mit drei Urteilen vom 27.08.2014 (Az: VIII R 16/11, VIII R 41/11 und VIII R 6/12) entschieden, dass die Einkünfte einer GbR, die hauptsächlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit

erzielt und daneben in geringem Umfang eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, dann **nicht** nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG insgesamt zu gewerblichen Einkünften **umqualifiziert** werden, wenn die gewerblichen Umsätze eine Bagatellgrenze in Höhe von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 Euro im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen. Damit hat der BFH für die Frage der Umqualifizierung einer selbstständigen Tätigkeit einer GbR in eine gewerbliche Tätigkeit eine eindeutige Bagatellgrenze für die Nichtanwendung der Abfärberegung in § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG festgelegt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG gilt als Gewerbebetrieb in vollem Umfang die mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommene Tätigkeit einer OHG, einer KG oder einer anderen Personengesellschaft, wenn die Gesellschaft auch eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ausübt. Nach der bisherigen Rechtsprechung kommt § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG auch zur Anwendung, wenn der gewerblichen Tätigkeit lediglich eine geringfügige Bedeutung zukommt. Lediglich im Fall eines „äußerst geringen“ Anteils der eigentlich gewerblichen an der gesamten Tätigkeit soll die umqualifizierende Wirkung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG nicht eingreifen (BFH-Beschluss v. 8.3.2004 - IV B 212/03; BFH-Urteil vom 11. 8. 1999 - XI R 12/98). Diese bislang unbestimmte Grenze eines „äußerst geringen Anteils“ hat der BFH mit den drei o. g. Urteilen vom 27.08.2014 nunmehr für den Fall einer überwiegend selbstständig tätigen GbR (oder auch: Partnerschaftsgesellschaft) in typisierender Weise konkretisiert.

Az.: S 2241- 2015/001 - 52

5*. Steuerliche Behandlung von Entschädigungszahlungen nach § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 30.10.2014 (BVerwG 2 C 3/13 bzw. 6/13; juris) einem Beamten eine Entschädigung zugesprochen, weil seine Besoldung gegen das Verbot der Benachteiligung wegen Alters verstoßen hat. Das Gericht hat den Anspruch auf Entschädigung aus § 15 Abs. 2 AGG (juris) hergeleitet.

Auf Bund-/Länder-Ebene wurde überein gekommen, dass Entschädigungszahlungen nach § 15 Abs. 2 AGG keine Einnahmen aus dem Dienstverhältnis darstellen und nicht steuerpflichtig sind.

„Arbeitslohn ist die Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft (R 19.3 Abs. 1 LStR). Nicht als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft und damit nicht als Arbeitslohn anzusehen sind u. a. Schadensersatzleistungen, soweit der Arbeitgeber zur Leistung gesetzlich verpflichtet ist (Hinweise zu R 19.3 LStR). Dies gilt jedoch nur für den sogenannten „echten“ Schadensersatz. Hierunter fallen Schadensersatzleistungen für Schäden immaterieller Art. Deshalb sind Entschädigungen, die ein Arbeitnehmer wegen Verletzung des Benachteiligungsverbots durch den Arbeitgeber für immaterielle Schäden (z. B. Diskriminierung wegen des Alters im Sinne des § 15 Abs. 2 AGG) erhält, steuerfreie Schadensersatzleistungen. Derartige Entschädigungen nach § 15 Abs. 2 AGG werden nicht „für eine Beschäftigung“ im Sinne des § 19 Abs. 1 EStG gewährt.“

Az.: S 2332 - 2015/002 - 52

6*. Berücksichtigung von Krankheitskosten bei Nichtabschluss einer Krankenversicherung

Als Ergebnis einer Bund-Länder-Abstimmung können Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, auch wenn der Steuerpflichtige seiner Krankenversicherungspflicht nicht nachkommt.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Nachweis der Zwangsläufigkeit nach § 64 EStDV erbracht wird.

Az.: S 2284 - 2014/009 - 52

Umsatzsteuer

9*. Vorsteuerabzug sog. unregelmäßiger Einfuhrumsatzsteuer (EUST), die aus Verstößen von Zolllagerinhabern gegen Aufzeichnungspflichten resultiert

Aufgrund mehrerer Anfragen seitens der Finanzämter und von Steuerberatern nimmt die Finanzbehörde Hamburg zum Umgang mit dem Urteil des FG Hamburg vom 19. Dezember 2012 – 5 K 302/09, EFG 2013, 562 Stellung. Nach diesem Urteil sollen Zolllagerinhaber bei richtlinienkonformer Anwendung und Auslegung von § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG berechtigt sein, gegen sie vom Zoll festgesetzte sog. unregelmäßige EUST als Vorsteuer abzuziehen. Das FG Hamburg ließ wegen der Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung des BFH und vom Abschnitt 15.8 Abs. 4 UStAE die Revision zu. Auf die Revision des beklagten Finanzamts hob der BFH das FG-Urteil aus anderen Gründen (falsche zeitliche Zuordnung des Vorsteuerabzugs durch die Klägerin) auf und wies die Klage ab (BFH-Urteil vom 13. Februar 2014, V R 8/13, BStBl II 2014, 595).

Mit seinem Urteil hat der BFH sich nicht mit den tragenden Gründen des FG-Urteils befasst. Daher ist Abschnitt 15.8 Abs. 4 UStAE und die ältere BFH-Rechtsprechung bis auf weiteres zu beachten und Zolllagerinhabern die unregelmäßige EUST nicht zu erstatten. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass andere Spruchkörper dem o.g. Urteil des FG Hamburg in jüngeren Entscheidungen nicht folgen (vgl. Berufungsentscheidung des Unabhängigen Finanzsenats Linz vom 5. Juli 2013 RV/1311-L/11 und Urteil des FG Schleswig-Holstein vom 9. Oktober 2014 – 4 K 67/13, EFG 2015, 258).

Inzwischen sind zwei Verfahren i.S.d. § 363 Abs. 2 Satz 2 AO bekannt, die ein Ruhen von Einspruchsverfahren bei Nichterstattung der unregelmäßigen EUST rechtfertigen:

- Verfahren beim EuGH aufgrund des Vorabentscheidungsersuchens des Østre Landsret (Dänemark); Az. des EuGH C-187/14, „DSV Road“;
- Verfahren beim BFH: Revision gegen das Urteil des FG Schleswig-Holstein; Az. des BFH V R 68/14.

Das o.g. Urteil des FG Hamburg begründet zwar ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Nichterstattung der unregelmäßigen EUST i.S.d. § 361 Abs. 2 Satz 2 AO. Vor der Gewährung ggf. beantragter AdV ist jedoch zu prüfen, ob im Einzelfall die Vollziehung der Festsetzung der EUST durch die zuständige Dienststelle des Zolls ausgesetzt wurde. Denn inzwischen befasst sich der EuGH u.a. aufgrund zweier Vorabentscheidungsersuchen des FG Hamburg vom 18. Februar 2014, 4 K 130/12 und 4 K 150/12 mit der Festsetzung der EUST (Az. des EuGH: C-228/14, „DHL Hub Leipzig“ bzw. C-226/14, „Eurogate Distribution“). Zwar ist die Entrichtung der EUST keine Voraussetzung des Vorsteuerabzugs nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG. Dennoch sollte aufgrund eines AdV-Verfahrens vorläufig nicht entrichtete EUST im AdV-Verfahren mangels tatsächlicher wirtschaftlicher Belastung nicht als Vorsteuer berücksichtigt werden.

Az.: S7300a-2012/001-51